

Freiburg, den 12. Dezember 2010

Vernehmlassungantwort zum Vorentwurf des Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG)

Sehr geehrte Frau Staatsrätin,
geehrte Damen und Herren

Der Verein *Schule&Elternhaus Kanton Freiburg* bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes über die obligatorische Schule. Nach Konsultation unter seinen 6 Sektionen (Düdingen, Freiburg Stadt und Umgebung, Kerzers, Murten, Tafers, Wünnewil-Flamatt) unterbreitet der Verein somit als kantonale Dachorganisation nachfolgende Stellungnahme. Diese wurde an der Delegiertenversammlung von *Schule&Elternhaus* Kanton Freiburg vom 30. November 2010 in Tafers verabschiedet.

Für Rückfragen und Diskussionen steht Ihnen unser Verein gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schule&Elternhaus Kanton Freiburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Burgener'.

Andrea Burgener Woeffray
Co-Präsidentin

Die Stellungnahme wird auch elektronisch zugestellt an die Adresse: *dicsfr.ch*

A. Zum Vorentwurf im Allgemeinen – spezielle Anliegen von *Schule&Elternhaus*

Schule&Elternhaus stellt folgende Punkte in den Vordergrund:

Einführung der besonderen Rechte des Kindes, insb. seine Anhörung

Für *Schule&Elternhaus* muss im Gesetz auf die besonderen Rechte des Kindes gemäss der Kinderrechtskonvention (Art. 2, 116) sowie insbesondere auf das Recht auf Anhörung (Art. 38) verwiesen werden.

Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern

Es soll im Gesetz festgehalten werden, dass die Eltern die für die Erziehung erstverantwortlich sind (Art. 36) und dass die Schule die Eltern in dieser Aufgabe unterstützt und ergänzt (Art. 50), die Eltern wiederum die pädagogische Aufgabe der Schule mittragen (Art. 36).

Eltern sollen in Schulkommissionen und in Schulvorständen mit Vorteil über eine Elternvereinigung vertreten sein (Art. 36, Abs. 6). *Schule&Elternhaus* unterstützt die Vorschläge der FAPAF zu Artikel 88, wie die Vertretung der Eltern breit abgestützt organisiert werden könnte.

Beginn der Schulpflicht

Eltern haben dem Harnos-Konkordat und der Einführung des 2. Kindergartenjahres mit teilweise grossen Vorbehalten zugestimmt. Sie wollen die Möglichkeit haben, ihr Kind mit einem einfachen Dispenzgesuch (Schreiben) vom Eintritt in den Kindergarten nach vollendetem 4. Altersjahr zurück zu stellen und ein weiteres Jahr zu Hause zu lassen. Die Direktion hat das auch in der diesbezüglichen Debatte in Aussicht gestellt. *Schule&Elternhaus* fordert die Einhaltung dieses Versprechens (Art. 5).

Pedibus

Schule&Elternhaus schlägt vor, dass gesetzlich festgehalten wird, dass die Gemeinden die Organisation eines gemeinsamen Schulweges fördern sollen (Art. 7).

Gesamtsystem Schule - ausserschulische Betreuung

Kinder werden nicht nur an einem Ort sozialisiert: Eltern, Gleichaltrige, Lehrpersonen u.a. spielen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des Kindes. Es soll darauf hingewirkt werden, dass es keine künstliche Aufteilung zwischen den Betreuungsangeboten und der Schule mehr gibt, weil sie die ebenso künstliche Trennung von Erziehung und Bildung einerseits und von Betreuung und Förderung andererseits zementiert. Diese Einflüsse sind aufeinander abzustimmen und in ein Gesamtsystem zu integrieren. Eltern und Lehrpersonen aller Stufen müssen den Rahmen schaffen, wo Kinder in allen Bereichen ihrer Entwicklung Anregung und Herausforderung finden, gefordert und unterstützt werden.

Im Gesetz soll deshalb ein neuer Artikel zur ausserschulischen Betreuung aufgenommen werden. Die Schule soll die Koordination mit den Strukturen der ausserschulischen Betreuung übernehmen. In den Übergangs- und Schlussbestimmungen soll festgehalten werden, dass ab dem Schuljahr 2013/14 alle Gemeinden eine bedarfsgerechte, zweckmässige Betreuung der Kinder im Kindergarten und der Primarschule anbieten (Art. 145; Art. 146).

Klassenbestände

Schule&Elternhaus setzt sich für eine maximale Zahl von 24 Kindern ein und fordert zudem, bei der Festlegung der Klassenbestände auch sozio-demographische Gegebenheiten zu berücksichtigen (Art. 31).

Gliederung der Orientierungsschule

Schule&Elternhaus stellt fest, dass die unterschiedlichen Organisationsformen zwischen Primarschule und OS schwerlich kompatibel sind. Auf der einen Seite werden in der Primarschule soweit wie möglich alle Kinder in die Regelklasse integriert, auf der anderen Seite wird in der OS ein System einer völligen Separierung nach Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten praktiziert. Die OS als abnehmende Schule müsste sich systematisch an der Primarschule orientieren und anpassen. *Schule&Elternhaus* schlägt demnach vor, anstelle von Klassentypen Leistungsklassen einzuführen (Art. 18).

Unentgeltlichkeit der Schule, schulbedingten Mehrkosten sowie Transport für alle

Die Eltern begrüssen es, dass die Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs gegeben ist. Sie sind aber auch der Meinung, dass die Unentgeltlichkeit auch bei einem Schulkreiswechsel gegeben sein sollte. Ein solcher kann aus verschiedenen Gründen (besonderes Talent, Verhalten, sprachliche Gründe) im Interesse des Kindes oder der Schule sein (Art. 11, 12, 40). Gleiches gilt für die Transportkosten.

Kostenbeiträge der Eltern für weiteres Schulmaterial und für Veranstaltungen

Schule&Elternhaus regt an, im Gesetz zu verankern, dass Kostenbeiträge für die Eltern für weiteres Schulmaterial und für Veranstaltungen zumutbar sind. Es soll ein kantonal einheitlicher Höchstbetrag festgelegt werden (Art. 7).

Kostenbeteiligung an die Privatschule

Schule&Elternhaus schlägt vor, dass der Staat und die Gemeinden einen Teil der Kosten übernehmen, wenn die Entwicklung des Kindes, sein weiterer Bildungsverlauf oder seine schulische Situation einen Wechsel in eine Privatschule nötig macht.

Religions- und Bibelunterricht

Schule&Elternhaus vertritt die Meinung, dass grundsätzlich Klarheit zwischen konfessionellem Religionsunterricht und Bibelunterricht, resp. Unterricht im Bereich Ethik, Religionen und Gemeinschaft geschaffen und die Fächer entsprechend benannt werden sollen. Es wird

vorgeschlagen, dass die Eltern ihr Kind für den konfessionellen Unterricht anzumelden haben (Art. 30).

Prävention und Gesundheit

Schule&Elternhaus begrüsst es, dass Kinder weiterhin im Rahmen der Schule ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und dass die Schule wichtige Themen- und Problembereiche der Gesundheit sowie der Prävention von Risikoverhalten, insb. Sucht und Gewalt bearbeitet (Art. 47)

Einführung von Schulmediation und/oder Schulsozialarbeit

Grundsätzlich gilt es zu klären, welche Aufgaben im Freiburger Schulwesen der Schulmediation und welche der Schulsozialarbeit zukommen sollen. Ist dies geklärt, soll die Schulmediation und / oder die Schulsozialarbeit als Beratungs- und Vermittlungsstelle zwingend für alle Schulen eingerichtet werden (Art. 33). Sie würde als **neutrale** Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Eltern sehr dienlich sein, insbesondere für Eltern, welche die lokale Bildungslandschaft wenig gut kennen und solche, welche den Lehrpersonen und der Schulbehörde gegenüber eher reserviert sind.

Massnahmen im Falle von Konflikten

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Schule verlangt auch Dispositionen, damit diese gelingen kann. Dies gilt im Besonderen im Falle von Konflikten.

- Im Rahmen der Schulmediation und/oder Schulsozialarbeit können Konflikte am besten geregelt werden (Art. 33). Die Schlichtung von Konflikten ist nach Ansicht von *Schule&Elternhaus* nicht Sache der Schulkommission (Art. 90).
- Eltern mit Migrationshintergrund sollen in Fragen die Schule betreffend das Angebot an interkultureller Übersetzung in Konfliktfällen und beim Beschreiten des Rechtsweges (Art. 33; Art.36; Art.130) erhalten.
- Es soll im Gesetz vorgesehen werden, dass Eltern, die absichtlich oder aus Überzeugung die schulische Situation, die Würde und die physische und psychische Integrität eines Kindes verletzen oder erschweren, von der Schulleitung (Primarschule) oder der Schuldirektion (OS) vorgeladen werden können (Art. 37). Eine solche Bestimmung könnte insbesondere einer kultur- resp. religionsmotivierten Stigmatisierung von Kindern vorbeugen.
- Eltern soll auf begründetes Begehren hin Zugang zu Datenbanken und Schülerdateien ihr Kind betreffend erhalten (Art. 49).
- Nicht nur den Eltern soll eine Frist eingeräumt werden, in welcher ein Entscheid angefochten werden kann (zehn Tage), sondern auch die Schuldirektion resp. das Schulinspektorat soll innert einer vorgegebenen Zeit (Vorschlag 20 Tage) antworten müssen (Art. 130; Art. 131).
- *Schule&Elternhaus* erachtet es als unhaltbar, dass der Ausschluss von der Schule erfolgen kann, ohne dass besondere Massnahmen und Möglichkeiten für den Schüler/die Schülerin und sein familiäres System erörtert resp. angeboten werden (Art. 45). *Schule&Elternhaus*

wünscht, dass geprüft wird, ob während des Ausschlusses von der Schule vom Schulinspektor eine andere pädagogisch geeignete Massnahme beschlossen werden könnte.

Besondere Klassen

Bis zur Einführung des sonderpädagogischen Konzeptes sollen keine Änderungen in den Artikeln zu den besonderen Schulformen (Art. 19-24) eingeführt werden, die nicht bereits beschlossen sind.

Zu wünschen wäre, wenn die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des sonderpädagogischen Konzeptes ebenso in dieses Gesetz Eingang fänden. Denn es ist schwierig nachzuvollziehen, dass mit dem künftigen sonderpädagogischen Konzept angeblich nach einer gangbaren Umsetzung der Integration gesucht wird und dies auf der Gesetzesebene selbst nicht getan wird, sondern zwei Gesetze vorgesehen sind.

Kohärenz in den Terminologien und inhaltlichen Abstimmungen innerhalb der verschiedenen Artikel

Eine Überarbeitung des Gesetzes sollte auch dazu genutzt werden sprachlich-inhaltliche Unstimmigkeiten aus dem Weg zu räumen. Verschiedene Personen des Vereins legten ein besonderes Augenmerk auf Terminologien, Definitionen und Begriffe. Ihre Arbeit floss in die Stellungnahme ein. Wir bitten um Kenntnisnahme.

abw 11/12

B. Zum Vorentwurf im Besonderen – mit konkreten Änderungsvorschlägen

Abkürzungen :

S+S = Schülerinnen und Schüler resp. Schülerin und Schüler

L+L = Lehrerinnen und Lehrer resp. Lehrerin und Lehrer

Kapitel 1 : Allgemeine Bestimmungen		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art. 2	Aufgabe und Ausrichtung der Schule	
Abs 1	Die Schule erfüllt einen allgemeinen Bildungs- und Sozialisierungsauftrag mit Unterrichts- und Erziehungsaufgaben. Sie unterstützt darüber hinaus die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung	Die Schule erfüllt einen allgemeinen Bildungs- und Sozialisierungsauftrag mit Unterrichtsaufgaben. Sie unterstützt und ergänzt darüber hinaus die Eltern in deren Erziehungsaufgaben.
Abs 2	Sie beruht auf einem christlichen Menschenbild, auf der Achtung der Grundrechte des Menschen und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten	Sie beruht auf einem humanistischen Menschenbild, auf der Achtung der Grundrechte des Menschen, der besonderen Rechte des Kindes und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten
Abs 3	Die Schule achtet die konfessionelle und politische Neutralität	Ok
Abs. 4	--	Sie pflegt eine Kultur des Dialogs
Art. 3	Ziele der Schule	
Abs 1	Die Schule hilft den Schülerinnen und Schülern, ihre Begabungen und Fähigkeiten bestmöglichst zu entfalten	Ok Zu diesem Zweck sorgt die Schule für den Erwerb von Grundkenntnissen und Grundkompetenzen.
Abs 2	Zu diesem Zweck sorgt die Schule für den Erwerb von Grundkenntnissen und Grundkompetenzen. Zudem fördert sie die Entwicklung einer kulturellen Identität, die auf universellen Werten wie Gleichheit, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Freiheit und Verantwortlichkeit beruht.	Zudem fördert sie die Entwicklung einer kulturellen Identität, die auf universellen Werten wie Gleichheit, Gleichberechtigung, Chancengleichheit , Gerechtigkeit, Freiheit und Verantwortlichkeit beruht.
Abs 3	Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt	Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber sich selbst , den Mitmenschen und der Umwelt
Abs 4	Die Schule ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern am Ende der Schulpflicht den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II. Sie legt den Grundstein, damit sich die Jugendlichen in die Gesellschaft integrieren, in die Berufswelt eintreten sowie selbstbestimmt und respektvoll gegenüber sich selbst und ihren Mitmenschen leben können.	Die Schule legt den Grundstein, damit die Jugendlichen am Ende der Schulzeit ihren Platz in der Gesellschaft finden, in die Berufswelt oder die weitere Ausbildung eintreten sowie selbstbestimmt und respektvoll gegenüber sich selbst und ihren Mitmenschen leben können.
Art. 4	Schulpflicht	
Abs. 1	Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihren Kindern im schulpflichtigen Alter den Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule zu ermöglichen oder ihnen zu Hause Unterricht zu erteilen	Ok
Art. 6	Dauer	
Abs 1	Die Schulpflicht dauert in der Regel elf Jahre	Ok
Abs 2	Die Primarschule, die zwei Kindergartenjahre umfasst, dauert normalerweise acht Jahre	Die Primarschule, die zwei Kindergartenjahre umfasst, dauert in der Regel acht Jahre
Abs 3	Die an die Primarschule anschliessende	Die an die Primarschule anschliessende Orientierungsschule

	Orientierungsschule dauert normalerweise drei Jahre	dauert in der Regel drei Jahre
Art 5	Beginn	
Abs 1	Die Schulpflicht beginnt, wenn das Kind am 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat	Ok
Abs 2	Individuelle Ausnahmen können gestattet werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Der Staatsrat erlässt dazu die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	Individuelle Ausnahmen können von den Eltern mit einem Schreiben beantragt und müssen von der Direktion bewilligt werden.
Art 7	Unentgeltlichkeit der Schule	
Abs 1	Der Besuch der öffentlichen Schule ist unentgeltlich	Ok
Abs 2	Die Lehrmittel werden den Schülerinnen und Schülern (S+S) unentgeltlich abgegeben. Die Gemeinden können bei den Eltern jedoch eine Gebühr erheben, welche die Kosten des abgegebenen Schulmaterials und gewisser Veranstaltungen ganz oder teilweise deckt	Die Lehrmittel werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich abgegeben. Die Schulgemeinden können bei den Eltern in zumutbarem Rahmen Kostenbeiträge für weiteres Schulmaterial und Veranstaltungen im Rahmen der Schule erheben. In den entsprechenden Reglementen werden kantonal einheitliche Höchtsbeiträge festgelegt.
Abs 3	Die S+S haben haben Anrecht auf unentgeltlichen Transport, wenn die Länge oder die besondere Gefährlichkeit des Schulwese dies rechtfertigt. Der Staatsrat setzt die Anspruchsvoraussetzungen und die Bedingungen für die Unentgeltlichkeit der Schülertransporte fest	Die S+S haben haben Anrecht auf unentgeltlichen Transport, wenn die Länge oder die besondere Gefährlichkeit des Schulwese dies rechtfertigt. Der Staatsrat setzt die Anspruchsvoraussetzungen und die Bedingungen für die Unentgeltlichkeit der Schülertransporte fest Die Gemeinden fördern die Organisation eines gemeinsamen Schulweges (pedibus)
Art. 8	Unterrichtssprache	
Abs 1	Der Unterricht wird in den Schulkreisen, deren Amtssprache Französisch ist, auf Französisch und in den Schulkreisen, deren Amtssprache Deutsch ist auf Deutsch erteilt. <u>Variante:</u> Der Unterricht wird in der jeweiligen Amtssprache (deutsch oder französisch) der Schulkreise erteilt	Schule&Elternhaus unterstützt die Variante: Der Unterricht wird in der jeweiligen Amtssprache (deutsch oder französisch) der Schulkreise erteilt
Abs 2	Gehören einem Schulkreis entweder eine Gemeinde mit fr und eine Gemeinde mit dt Amtssprache oder eine zweisprachige Gemeinde an, so gewährleisten die Gemeinden es Schulkreises den unentgeltlichen Besuch der öffentlichen Schule in beiden Sprachen	Ok
Art. 9	Förderung des Sprachenlernens	
Abs 1	Der Staat verpflichtet sich, das Sprachenlernen zu fördern; neben der Unterrichtssprache soll auch die Partnersprache sowie mindestens eine zusätzliche Fremdsprache gelernt werden. Dazu erarbeitet die für die obligatorische Schule zuständige Direktion ein allgemeines Konzept für das Sprachenlernen (Sprachenkonzept).	Ok
Abs 2	Um die Vorteile der kanonalen Zweisprachigkeit optimal zu nutzen, fördert der Staatsrat besondere Massnahmen wie den Früheinstieg ins Sprachenlernen, die Durchführung integrierter Unterrichtssequenzen in der Partnersprache, Schüleraustausche, zweisprachige Klassen, die Fortsetzung der schulischen Ausbildung in der Partnersprache oder in einer zweisprachigen Klasse. Die Direktion setzt die diesbezüglichen Voraussetzungen	Kommentar Inhaltlich einverstanden, gehört aber nicht in das Gesetz sondern in das oben erwähnte Sprachenkonzept

	und Modalitäten fest.	
Art. 10	Ort des Schulbesuches	
Abs 1	Die S+S besuchen die Schule des Schulkreises, dem ihr Wohnsitzort oder der Ort angehört, der von der Direktion als ihr ständiger Aufenthaltsort anerkannt wird.	Ok
Abs 2	Der Besuch einer Schule in einem anderen Kanton und die Aufnahme ausserkantonaler S+S werden in interkantonalen Vereinbarungen geregelt	Ok
Art. 11	Sonderfälle	Kommentar Sonderfälle sollen ausnahmslos in einem einzigen Artikel geregelt werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb sprachliche Gründe eine besondere Behandlung im Gesetz erfahren
Abs 1	Das Schulinspektorat kann einer S oder einem S erlauben, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen	Das Schulinspektorat kann einer S oder einem S erlauben, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen.
Abs 2	Das Schulinspektorat kann in anderen Fällen eine S oder einen S ermächtigen oder verpflichten, die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, wenn dies in ihrem Interesse oder im Interesse der Schule ist.	Das Schulinspektorat kann in anderen Fällen eine S oder einen S ermächtigen oder verpflichten, die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, wenn dies im Interesse der S oder des S oder im Interesse der Schule ist.
Abs. 3	Im Entscheid wird vermerkt, welcher Schulkreis die S oder den S aufzunehmen hat.	Ok
Art 12	Kosten der Gemeinden	
Abs 1	Bei einem Schulkreiswechsel können die Gemeinden des Schulkreises, die ein Schulkind aufnehmen, den Gemeinden des Schulkreises, in dem das Schulkind seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, die durch diesen Schulkreiswechsel bedingten Mehrkosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen	Bei einem Schulkreiswechsel stellen die Gemeinden des Schulkreises, die ein Schulkind aufnehmen, den Gemeinden des Schulkreises, in dem das Schulkind seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, die durch diesen Schulkreiswechsel bedingten Mehrkosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen
Abs 2	Erfolgt der Schulkreiswechsel im Interesse der Schule oder von sportlich oder künstlerisch talentierten S b S, so können die Kosten des Schülertransportes den Eltern auferlegt werden.	Der Schülertransport in Sonderfällen ist für Eltern unentgeltlich.

Kapitel 2 : Gliederung der Schule		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art. 15	Primarschule Ziel	
Abs 1	In den ersten Schuljahren wird hauptsächlich das Ziel verfolgt, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu erweitern, die soziale Eingliederung des Kindes zu fördern, grundlegende Sprach- und Mathematikkenntnisse aufzubauen sowie künstlerische und körperliche Fähigkeiten zu fördern.	In den ersten beiden Schuljahren (Kindergarten) wird das Ziel verfolgt, das Kind bei seinem eigebestimmten Aufbau des Selbst- und Weltbildes auf der Grundlage seiner Erfahrungen zu unterstützen, seine motorischen, kommunikativen und sozial-emotionalen Fähigkeiten zu stärken und seinen besonderen Bedürfnissen nachzukommen. Dabei kommen verschiedene Formen des Ausdrucks zu Geltung. (siehe z.B. http://www.fruehkindliche-bildung.ch oder http://www.bmukk.gv.at/medienpool/18698/bildungsrahmenplan.pdf)
Abs 2	In den darauffolgenden Schuljahren werden vor allem die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen erweitert und vertieft, damit das Kind eine solide Grundbildung erwirbt und auf die Orientierungsstufe vorbereitet wird.	In den darauffolgenden Schuljahren werden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Hinblick auf seine weitere schulische Laufbahn erweitert und vertieft.
Abs 3	---	Die Schule unterstützt die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und ergänzt diese.
Ar 16	Gliederung	

Abs 1	Die Primarschule ist in Lernzyklen organisiert, wobei die ersten vier Jahre eine Eingangsstufe bilden	ok
Art 17	Orientierungsschule – Ziel	
	Die Orientierungsschule festigt, vertieft und erweitert die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Zudem unterstützt sie die S + S in der berufs- und Studienwahl und bereit angemessen auf eine weiterführende Schule oder eine Berufsausbildung vor.	Die Orientierungsschule knüpft an den an der Primarschule erworbenen Kenntnisse Fähigkeiten und Kompetenzen an, festigt, vertieft und erweitert diese. Sie unterstützt die S+S in der Berufs- und Studienwahl, bereitet angemessen auf eine weiterführende Schule oder eine Berufsausbildung oder auf einen anderen sinnstiftenden Platz in der Gesellschaft vor.
Art. 18	Gliederung	Kommentar Die unterschiedlichen Organisationsformen zwischen Primarschule und OS sind schwerlich kompatibel, Auf der einen Seite werden in der Primarschule soweit wie möglich alle Kinder in die Regelklasse integriert, auf der anderen Seite wird in der OS ein System einer völligen Separierung nach Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten praktiziert. Die OS al Abnehmer der S+S aus der Primarschule müsste sich systematisch an der Primarschule orientieren und anpassen.
Abs 1	Die OS ist in verschiedene Klassentypen gegliedert, die den Fähigkeiten und dem späteren Bildungsweg der S+S Rechnung tragen.	Die OS ist in unterschiedliche Leistungsklassen pro Schulfach gegliedert und trägt damit den Fähigkeiten und Kenntnissen der S+S Rechnung.
Abs. 2	Die S+S können in jeden Klassentypus eintreten, für den sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringen.	Die S+S können in jene Leistungsklasse eintreten, für den sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringen.
Abs 3	Der Unterricht ist so aufgebaut, dass die Wahl des weiteren Bildungsweges erleichtert wird und ein Wechsel des Klassentypus möglich ist.	Der Unterricht in den Leistungsklassen ist so aufgebaut, dass ein Wechsel der Leistungsklasse möglich ist.
Abs 4	Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Anzahl und Arten der Klassentypen, die Zulassung zu den verschiedenen Klassentypen, den Wechsel des Klassentypus, die Massnahmen, welche die Wahl des weiteren Bildungswegs erleichtern und einen Wechsel des Klassentypus ermöglichen sollen.	Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Anzahl und Arten der Leistungsklassen, die Zulassung zu den verschiedenen Leistungsklassen, den Wechsel der Leistungsklasse sowie die entsprechenden Massnahmen.
Art. 19	Förderklassen	
Art. 20	Integrationsklassen	Kommentar
Art. 21	Relaisklassen	Bis zur Einführung des sonderpädagogischen Konzeptes sollen keine Änderungen eingeführt werden, die nicht bereits beschlossen sind.
Art. 22	Sonderklassen	
Art. 23	Integration in die Regelklasse	Zu wünschen wäre, wenn die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des sonderpädagogischen Konzeptes ebenso in dieses Gesetz Eingang fänden. Es ist schwierig nachzuvollziehen, dass mit dem künftigen sonderpädagogische Konzept nach einer gangbaren Umsetzung der Integration gesucht wird und dies auf der Gesetzesebene selbst nicht getan wird, sondern zwei Gesetze vorgesehen sind.

Kapitel neu: Ausserschulische Betreuung und Tagesschulen		
Art.		Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art XX		Koordination zwischen Schulbetrieb und Betreuungseinrichtung
Abs 1		Die Zeiten der ausserschulischen Betreuung sind auf

		die Schulzeiten abgestimmt.
Abs 2		Die Schule ist für die Koordination mit der Betreuungseinrichtung zuständig.
Abs 3		Die Gemeinden sind für das Einrichten von Tagesschulen zuständig. Diese sind Teil der Schule und unterstützen die Eltern bei der Betreuung der Kinder. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet und die Integration gefördert.

Kapitel 3: Allgemeiner Schulbetrieb		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 25	Schuljahr	
Abs 1	Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli	Ok
Abs 2	Der Unterricht beginnt zwischen dem 15. August und dem 31. August	Ok Kommentar <i>Schule&Elternhaus</i> begrüsst den Schulbeginn an einem Donnerstag
Abs 3	Das Schuljahr umfasst mindestens 38 Wochen und in der Regel 185 Schultage	Ok
Abs 4	Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Anzahl und die Dauer der wöchentlichen Unterrichtslektionen	Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Anzahl und die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeit und -lektionen
Art. 26	Schulkalender	
Abs 1	Die Direktion erstellt den Schulkalender, der für die Primarschulen und die OS des gesamten Kantons gilt	ok
Abs. 2	Die Direktion kann jedoch regionale Ausnahmen vorsehen, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist	Ok
Art. 27	Schulfreie Tage	
Abs 1	In der PS haben die S jeweils am Mittwochnachmittag, am Samstag, am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei. Der Staatsrat bestimmt die Zahl der zusätzlichen schulfreien Wochentage oder Wochenhalbtage für die S+S der Eingangsstufe	In der PS haben die S jeweils am Mittwochnachmittag, am Samstag, am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei.
Abs 2	Die schulfreien Wochentage oder Wochenhalbtage de S+S der Eingangsstufe werden im Schulreglement der Gemeinde festgelegt.	Der Staatsrat bestimmt die Zahl der zusätzlichen schulfreien Wochentage oder Wochenhalbtage für die S+S der Eingangsstufe. Diese werden im Schulreglement der Gemeinde festgelegt.
Abs 3	Die S+S der OS haben jeweils am Samstag, am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei.	Ok
Art. 28	Sonderurlaub	
	Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder S+S.	
Art. 29	Lehrpläne und Lehrmittel	
Abs 1	Die Direktion bestimmt die Lehrpläne und setzt die Anzahl der wöchentlichen Lektionen für jedes Unterrichtsfach fest, wobei sie sich auf den Westschweizer Lehrplan bzw. den Lehrplan 21 stützt.	Ok
Abs 2	Die Direktion erstellt zudem eine Liste der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel	
Art. 30	Religions – und Bibelunterricht	Kommentar 1. Art. 30 ist in Kapitel 1 aufzunehmen 2. Es muss grundsätzlich Klarheit zwischen konfessionellem

		Religionsunterricht und Bibelunterricht, resp. Unterricht im Bereich Ethik, Religionen und Gemeinschaft in der Benennung der Fächer geschaffen werden.
Abs 1	Im wöchentlichen Stundenplan der obligatorischen Schule ist eine bestimmte Zeit für den Religionsunterricht durch die anerkannten Kirchen vorgesehen. Die anerkannten Kirchen haben das Recht, für den Religionsunterricht die Schulräumlichkeiten zu benutzen. Der Staat kann sich an der Vergütung des Religionsunterrichtes beteiligen, wobei die Einzelheiten der Beteiligung in einer Vereinbarung geregelt werden. In dieser Vereinbarung wird auch das Dienstverhältnis der mit dem Religionsunterricht betrauten Personen festgelegt.	Im wöchentlichen Stundenplan der obligatorischen Schule ist eine bestimmte Zeit für den konfessionellen Religionsunterricht durch die anerkannten Kirchen vorgesehen. Die anerkannten Kirchen haben das Recht, für den konfessionellen Religionsunterricht die Schulräumlichkeiten zu benutzen. Der Staat kann sich an der Vergütung des konfessionellen Religionsunterrichts beteiligen, wobei die Einzelheiten der Beteiligung in einer Vereinbarung geregelt werden. In dieser Vereinbarung wird auch das Dienstverhältnis der mit dem Religionsunterricht betrauten Personen festgelegt.
Abs 2 neu		Die Unterrichtszeiten für den konfessionellen Unterricht werden mit Vorteil auf Randstunden gelegt. Die Betreuung der Kinder zu anderen Zeiten ist sicher gestellt.
Abs 3	Vom 3.-8. Schuljahr wird den S+S Bibelunterricht erteilt, dessen Inhalt von der anerkannten Kirchen festgelegt wird	Vom 3. bis zum 8. Schuljahr wird den Schülerinnen und Schülern Unterricht im Bereich Ethik, Religionen und Gemeinschaft erteilt, dessen Inhalt vom gültigen Lehrplan vorgegeben wird.
Abs 4	Die Eltern können ohne Angaben von Gründen schriftlich erklären, dass ihr Kind den Religionsunterricht und / oder den Bibelunterricht nicht besuchen wird. S+S, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können diese Erklärung auch selber abgeben.	Die Eltern melden ihr Kind für den konfessionellen Religionsunterricht an. S+S, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können diese Anmeldung auch selber vornehmen.
Art 31	Klassenbestände	
Abs	Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Klassenbestände.	Der Klassenbestand beträgt maximal 24 S+S. Der Staatsrat erlässt weitere Bestimmungen über die Reduktion von Klassenbestände unter Berücksichtigung sozio-demographischer Gegebenheiten.
Art 32	Eröffnung, Schliessung und Beibehaltung von Klassen	
Abs 1	Die Direktion entscheidet nach vorheriger Absprache mit den örtlichen Schulbehörden über die Eröffnung, die Schliessung und die Beibehaltung von Klassen	Ok
Abs 2	Hat der Entscheid eine Änderung der Schulkreisgrenzen oder die endgültige Aufhebung von Schulunterricht in einer Gemeinde zur Folge, so ist der Staatsrat zuständig.	Hat der Entscheid eine Änderung der Schulkreisgrenzen oder die endgültige Aufhebung der Schule in einer Gemeinde zur Folge, so ist der Staatsrat zuständig.
Abs 3	Auch bei ungenügenden Schülerbeständen können die Gemeinden mit Einwilligung der Direktion Klassen eröffnen oder weiterführen. In diesem Fall haben sie jedoch die anfallenden Kosten zu tragen.	Auch bei ungenügenden Schülerbeständen können die Gemeinden mit Einwilligung der Direktion Klassen eröffnen oder weiterführen. In diesem Fall haben sie jedoch die anfallenden Kosten prozentual zur den fehlenden Schülerzahlen zu tragen.
Art 33	Schulmediation	Schulmediation und/oder Schulsozialarbeit
		Kommentar Die Schulmediation ist eine geeignete Beratungs- und Vermittlungsstelle welche zwingend für alle Schulen eingerichtet werden sollte. Sie würde als neutrale Anlaufstelle für S+S aber auch für die Eltern sehr dienlich sein, insbesondere für Eltern, welche die lokale Bildungslandschaft wenig gut kennen und solche, welche den Lehrpersonen und der Schulbehörde gegenüber eher reserviert sind. Es gilt zu klären, welche Aufgaben im Freiburger

		Schulwesen der Schulmediation und welche der Schulsozialarbeit zukommen sollen.
Abs 1	Die Schulen des obligatorischen Unterrichts können einen Schulmediationsdienst einrichten. Die Direktion legt die entsprechenden Voraussetzungen und Modalitäten fest.	Die Schulen des obligatorischen Unterrichts richten einen neutralen Dienst für Schulmediation und/oder Schulsozialarbeit ein. Die Direktion legt die entsprechenden Voraussetzungen und Modalitäten fest.
Abs 2		Die Schulmediation und/oder Schulsozialarbeit schlichtet bei allfälligen Konflikten zwischen Partnern der Schule sowie zwischen Eltern, Lehrpersonen und S oder S. Kommentar: Die Schlichtungsaufgabe soll nicht Aufgabe der Schulkommission sein. Siehe Art. 90 Abs. 2

Kapitel 4: Eltern		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 34	Begriff	
Abs 1	Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, welche die elterliche Sorge über eine S oder über einen S stellvertretend ausüben.	Ok
Abs 2	Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat in der Regel das Recht, Auskünfte über die Entwicklung der S oder des S einzuholen	Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat in der Regel das Recht, Auskünfte über die Entwicklung der S oder des S und seine schulische Situation einzuholen
Art. 35	Aufenthalt und Niederlassung der Eltern	
Abs 1	Die Schule nimmt alle Kinder auf, die im Kanton wohnhaft sind, unabhängig von der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung ihrer Eltern	Ok
Abs 2	Die Einschulung eines Kindes berührt die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung seiner Eltern nicht.	Ok
Abs 3	Die Schule führt keine Statistik über die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung der Eltern und erteilt auch keine diesbezüglichen Auskünfte.	Ok
Art. 36	Zusammenarbeit von Eltern und Schule	
Abs 1	Die Eltern sind für die Erziehung ihres Kindes erstverantwortlich. Sie helfen der Schule in ihrer pädagogischen Aufgabe, während die Schule ihrerseits die Erziehungsarbeit der Eltern unterstützt und verstärkt.	Die Eltern sind für die Erziehung ihres Kindes erstverantwortlich. Sie tragen die pädagogische Aufgabe der Schule mit, während die Schule ihrerseits die Erziehungsaufgabe der Eltern unterstützt und ergänzt.
Abs 2	Die Direktion sorgt dafür, dass die Eltern regelmässig über wichtige schulische Massnahmen, die der Kanton verabschiedet, informiert werden. Sie werden zudem direkt oder indirekt oder über ihre Vereinigungen zu Gesetzes- und Reglementsentschlüssen, die für sie von besonderem Interesse sind, befragt.	Die Direktion sorgt dafür, dass die Eltern regelmässig über wichtige schulische Massnahmen, die der Kanton verabschiedet, informiert werden. Sie werden zudem direkt oder indirekt und über ihre Vereinigungen zu Gesetzes- und Reglementsentschlüssen, die für sie von besonderem Interesse sind, konsultiert .
Abs 3	Die Lehrpersonen informieren die Eltern regelmässig über die schulische Entwicklung ihres Kindes und über seinen weiteren Bildungsverlauf. Im Gegenzug unterrichten die Eltern die Lehrpersonen über alle wichtigen Ereignisse, welche einen Einfluss auf die schulische Situation ihres Kindes haben können.	Die Lehrpersonen informieren die Eltern regelmässig über die schulische schulische Entwicklung ihres Kindes, über seinen weiteren Bildungsverlauf und über seine schulische Situation . Im Gegenzug unterrichten die Eltern die Lehrpersonen über alle wichtigen Ereignisse, welche einen Einfluss auf die schulische Situation ihres Kindes haben können.
Abs 4	Die Eltern halten sich an die Erwartungen der Schule, insbesondere der Lehrpersonen. Bei Konflikten können sie	Die Eltern halten sich an die Erwartungen der Schule, insbesondere der Lehrpersonen.

	sich an die Schulbehörden wenden.	
Abs neu		Bei Konflikten können sie sich an die Schulleitung resp. die Schuldirektion, an den Schulmediationsdienst und /oder an die Schulsozialarbeit wenden und bei Bedarf unentgeltlich eine interkulturelle Übersetzerin, einen interkulturellen Übersetzer beantragen.
Abs 5	Bevor ein Entscheid getroffen wird, der die Stellung des Kindes beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, werden die Eltern angehört.	Bevor ein Entscheid getroffen wird, der die schulische Situation des S oder der S beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, werden die Eltern angehört. Diese können bei Bedarf unentgeltlich eine interkulturelle Übersetzerin, einen interkulturellen Übersetzer beantragen.
Abs 6	Sie sind in den Schulkommissionen und in den Schulvorständen vertreten.	Die Eltern sind mit Vorteil über eine Elternvereinigung in den Schulkommissionen und in den Schulvorständen sowie in den Kommissionen der Direktion als vollwertiges Mitglied vertreten. Kommentar Bezüglich der Vertretung der Eltern unterstützt <i>Schule&Elternhaus</i> die Vorschläge der FAPAF, welche diese zu Artikel 88 (Schulkommission) eingegeben hat.
Art. 37	Verletzung der Schulpflichten	Verletzung der Ziele der Schule und der Schulpflichten
Abs. 1	Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr Kind die Schule besucht	Ok
Abs neu		Wer absichtlich oder aus Überzeugung die schulische Situation, die Würde und die physische und psychische Integrität des S oder der S verletzt oder erschwert, wird von der Schulleitung resp. der Schuldirektion vorgeladen. Kommentar In diesem Zusammenhang sei an die Kopftuchdebatte erinnert
Abs 2	Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen – genehmigten – Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamt mit einer Busse von 50 – 5000 Franken bestraft.	ok
Abs 3	Sobald der oberamtliche Entscheid definitiv und rechtskräftig ist, wird er der Direktion mitgeteilt.	ok

Kapitel 5: Schülerinnen und Schüler (S+S)		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 38	Rechte der S+S	
Abs 1	Jedes Kind im obligatorischen Schulalter hat das Recht einen Unterricht zu erhalten, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht	S + S im obligatorischen Schulalter haben das Recht Bildungsangebote und Unterricht zu erhalten, der ihrem Alter ihren Fähigkeiten entsprechen
Abs 2	Alle S+S haben ein Recht auf Achtung ihrer Person. Keine S und kein S darf diskriminiert werden	Ok
Abs 3		Jede S und jeder S wird in Angelegenheiten seine schulische Situation betreffend angehört
Art 39	Pflichten der S+S	
Abs 1	Die S+S haben die Pflicht, die Schule zu besuchen und die Anweisungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden zu	Ok

	befolgen, welche diese im Rahmen ihrer Befugnisse erteilen	
Abs 2	Sie müssen den Lehrpersonen, dem Schulpersonal und den Schulbehörden sowie ihren Mitschülerinnen und Mitschülern Respekt entgegen bringen	Ok
Art 40	Unterstützungsmassnahmen	
Abs 1	Die Schule unterstützt und fördert S+S mit besonderen schulischen Bedürfnissen mit geeigneten pädagogischen Massnahmen	Kommentar Bis zur Einführung des sonderpädagogischen Konzeptes sollen keine Änderungen eingeführt werden, die nicht bereits beschlossen sind. (siehe Art 19-23)
Abs 2	Die Direktion kann eine besondere Organisation des Unterrichts für diese S+S bewilligen	
Abs 3	Haben Massnahmen für sportlich oder künstlerisch talentierte S+S Mehrkosten zur Folge, so kann von den Eltern eine Beteiligung gefordert werden	Schulbezogene Mehrkosten für Massnahmen für sportlich oder künstlerisch talentierte S+S sind für Eltern unentgeltlich
Abs 4	Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen für die Unterstützungsmassnahmen	
Art 41	Verlängerung der Schulzeit	
Abs 1	Die Schuldirektion kann einer S oder einem S bewilligen, am Ende ihrer oder seiner obligatorischen Schulzeit ein erstes und, ausnahmsweise ein zweites zusätzliches Schuljahr zu besuchen	Ok
Abs 2	Die Bestimmungen zur Unentgeltlichkeit und zum Ort des Schulbesuchs während der obligatorischen Schulzeit sind anwendbar	Ok
Art 42	Ausbildungspraktikum	
Abs 1	Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann das Inspektorat der OS einer S oder einem S im letzten Schuljahr ein ausserschulischen Ausbildungspraktikum bewilligen.	Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann das Inspektorat der OS einer S oder einem S im letzten Schuljahr ein ausserschulischen Ausbildungspraktikum bewilligen.
Art 43	Beurteilung	
Abs 1	Die Schularbeit ist Gegenstand einer regelmässigen Beurteilung, die den einzelnen S+S und ihren Eltern mitgeteilt wird	Das Erreichen von Bildungs- resp. Leistungszielen ist Gegenstand einer regelmässigen Beurteilung, die den einzelnen S+S und ihren Eltern mitgeteilt wird
Abs 2	Die S+S legen ausserdem nationale Referenztests und kantonsübergreifende sowie kantonale Prüfungen ab. So wird zu verschiedenen Zeitpunkte der obligatorischen Schulzeit überprüft, ob die nationalen Bildungsstandards und die in den Lehrplänen festgelegten Ziele erreicht wurden.	Ok = Harmos
Abs 3	Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über den Inhalt, die Kriterien und die Mitteilungsform der Beurteilung Er legt ausserdem fest, in welchen Fällen besondere Beurteilungsregeln angewendet werden können	Ok
Art 44	Übertritt von einer Klasse in die nächste	Anregung: durchgehend entweder Übertritt oder Promotion gebrauchen
Abs 1	Massgebend für den Übertritt von einer Klasse in die nächste und auch für den Übertritt von der PS in die OS sind die Schularbeit, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Alter der S oder des S	Massgebend für den Übertritt / die Promotion von einer Klasse in die nächste und auch für den Übertritt / die Promotion von der PS in die OS sind das Erreichen von Bildungs. resp. Leistungszielen , die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Alter der S oder des S
Abs 2	Zuständig sind a) für die Promotion in der PS: die Lehrerin oder der Lehrer b) für die Promotion von der PS in die OS die Lehrerin oder der Lehrer c) für die Promotion, die Zuweisung und den Wechsel des Klassentypus der OS: die Direktorin oder der Direktor der	Zuständig sind a) für den Übertritt / die Promotion in der PS: die Lehrperson b) für den Übertritt / die Promotion von der PS in die OS die Lehrperson c) für den Übertritt / die Promotion, die Zuweisung und

	Schule	den Wechsel der Leistungsklassen der OS: die Direktorin oder der Direktor der Schule (oder die Direktion der Schule)
Abs 3	Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Übertritt von einer Klasse in die nächste. Er legt zudem fest, in welchen Fällen besondere Übertrittsregeln angewendet werden	Ok
Art 45	Disziplinarmaßnahmen	
Abs 1	Gegen S+S, die schuldhaft gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen, insbesondere dem Unterricht fernbleiben, sich nicht an die Anweisungen der Lehrpersonen oder der Schulbehörden halten, den Unterricht oder den guten Betrieb der Schule stören, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden	Gegen S+S, die schuldhaft gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen, insbesondere den Schulzeiten fernbleiben, sich nicht an die Anweisungen der Lehrpersonen oder der Schulbehörden halten, den Unterricht oder den guten Betrieb der Schule stören, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden
Abs 2	Disziplinarmaßnahmen müssen aus erzieherischen Gründen getroffen werden, Sie wahren die Würde und die physische und psychische Integrität der S oder des S	Disziplinarmaßnahmen müssen aus erzieherischen Gründen getroffen werden, Sie wahren die Würde und die physische und psychische Integrität der S oder des S
Abs neu		Jeder Disziplinarmaßnahme geht der Dialog voraus
Abs 3	Die strengste Disziplinarmaßnahme während der obligatorischen Schulzeit ist der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht für höchstens drei Wochen in einem Schuljahr, der einmal verlängert werden kann, sowie während der verlängerten Schulzeit der definitive Ausschluss. Diese Massnahme wird vom Schulinspektor gesprochen.	Die strengste Disziplinarmaßnahme während der obligatorischen Schulzeit ist der vorübergehende Ausschluss von der Schule für höchstens drei Wochen in einem Schuljahr, der einmal verlängert werden kann, sowie während der verlängerten Schulzeit der definitive Ausschluss. Diese Massnahme wird vom Schulinspektor gesprochen. Kommentar <i>Schule&Elternhaus</i> erachtet es als unhaltbar, dass der Ausschluss von der Schule erfolgen kann, ohne dass besondere Massnahmen und Möglichkeiten für S+S und sein familiäres System erörtert resp. angeboten werden. <i>Schule&Elternhaus</i> wünscht, dass geprüft wird, ob während des Ausschlusses von der Schule vom Schulinspektor eine andere pädagogisch geeignete Massnahme beschlossen werden könnte.
Abs 4	Der Staatsrat erlässt Bestimmungen.....	
Art. 46	Form der Entscheide	
Abs 1	Jeder Entscheid, der die Stellung einer S oder eines S beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, muss schriftlich erfolgen	Jeder Entscheid, der die Entwicklung, den weiteren Bildungsverlauf und die schulische Situation einer S oder eines S beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, muss schriftlich erfolgen
Abs 2	Die Lehrperson wird über Entscheide informiert, die ihre S+S betreffen	Die Eltern und die Lehrperson werden über Entscheide informiert, die ihre S+S betreffen
Art 47	Gesundheit der S+S	
Abs 1	Die Lehrpersonen und die Schulbehörden sorgen in Zusammenarbeit mit den Eltern für die Gesundheit der S+S. Wichtige Themen- und Problembereiche der Gesundheit sowie der Prävention von Risikoverhalten, insbesondere von Sucht und Gewalt werden auf der Grundlage eines allgemeinen Konzeptes bearbeitet. Dieses Konzept hat die Direktion zusammen mit der Direktion, die mit der Gesundheitsförderung und Prävention betraut ist, entwickelt.	Die Lehrpersonen und die Schulbehörden sorgen in Zusammenarbeit mit den Eltern für die Gesundheit der S+S. Wichtige Themen- und Problembereiche der Gesundheit sowie der Prävention von Risikoverhalten, insbesondere von Sucht und Gewalt werden auf der Grundlage eines allgemeinen Konzeptes bearbeitet. Dieses Konzept entwickelt die Direktion zusammen mit der Direktion, die mit der Gesundheitsförderung und Prävention betraut ist.
Abs 2	Die S+S werden regelmässig ärztlich und zahnärztlich untersucht. Die örtlichen Schulbehörden führen diese Kontrollen nach den Weisungen und unter der Aufsicht der	Die S+S werden regelmässig ärztlich und zahnärztlich untersucht. Die örtlichen Schulbehörden sind für diese Kontrollen zuständig, welche nach den Weisungen

	für die Gesundheitsförderung und Prävention zuständigen Direktion durch.	und unter der Aufsicht der für die Gesundheitsförderung und Prävention zuständigen Direktion durchgeführt werden.
Abs 3	Die örtlichen Schulbehörden stellen ebenfalls sicher, dass die Schulräume und Schulanlagen den S+S angepasst werden und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.	Ok
Art. 48	Schutz der Privatsphäre	
Abs 1	Den Lehrpersonen, dem sozialpädagogischen Personal, den Mitgliedern der Schulbehörden und dem Personal der Schuldienste ist es untersagt, Informationen aus dem Privatbereich der S+S oder ihrer Angehörigen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren haben, an unberechtigten Dritte weiter zu geben.	Den Schulbehörden sowie allen Personen, die unmittelbar im Dienste der Schule stehen, ist es untersagt, Informationen aus dem Privatbereich der S+S oder ihrer Angehörigen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren haben, an unberechtigte Dritte weiter zu geben.
Abs neu		Eltern werden über Widerstösse gegen diese Bestimmung informiert
Art 49	Datenbank und Schülerdateien	
Abs 1	Das Erstellen von Datenbanken oder Dateien über die S+S ist nur erlaubt, wenn damit ihr schulischer Werdegang verfolgt werden kann, die Steuerung des Schulsystems erleichtert wird, statistische Zwecke verfolgt werden oder dies zur Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung erfolgt.	ok
Abs 2	Die Direktion erlässt Bestimmungen....	
Abs 3	Vorbehaltlich der kantonalen Bestimmungen über die Aufbewahrung werden die Daten vernichtet, sobald die S oder der S die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat. Ausgenommen davon sind die Leistungsbeurteilungen. Diese werden zwanzig Jahre im Gemeindearchiv aufbewahrt.	Ok
Abs neu		Eltern ist auf deren begründetes Begehren hin Zugang zu den Daten ihr Kind betreffend zu gewähren.

Kapitel 6: Lehrerinnen und Lehrer (= L+L oder = Lehrperson)		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 50	Funktion	
Abs 1	Die Lehrerin und der Lehrer haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten S+S zu unterrichten und zu erziehen. Sie erfüllen diese Aufgabe unter der Leitung der Schulbehörden und in Zusammenarbeit mit den Eltern	Die Lehrperson hat die Aufgabe, die Ziele der Schule umzusetzen. Sie unterstützt und ergänzt die Erziehungsaufgabe der Eltern. Sie erfüllt diese Aufgaben unter der Aufsicht der Schulbehörden und in Zusammenarbeit mit den Eltern.
Abs 2	Sie führen ihre Klassen und nehmen gemäss den in diesem Gesetz gestellten Grundsätzen ihre pädagogischen Pflichten wahr.	Jeder Klasse wird eine Klassenlehrperson zugeteilt. Diese ist erste Ansprechperson für die Eltern.
Abs 3	Sie achten auf die Persönlichkeit der S+S und vermeiden jede Form von Diskriminierung und Propaganda.	Sie achtet auf die Persönlichkeit der S+S, stärkt diese in ihrer Entwicklung und vermeidet jede Form von Diskriminierung und Propaganda.
Abs 4	In Ausübung ihrer Tätigkeit sollen die L+L aktiv am Schulleben teilnehmen und sich für einen guten Betrieb in der Schule einsetzen	In Ausübung ihrer Tätigkeit nimmt die Lehrperson aktiv am Schulleben teil und setzt sich für einen guten Betrieb in der Schule ein
Abs 5	Sie sind für ihre persönliche Weiterbildung besorgt	Sie sorgt für ihre persönliche Weiterbildung
Art 54	Unterrichtsberechtigung	
Abs 1	Bei einer Anstellung verfügen die Lehrerin oder der Lehrer über eine Unterrichtsberechtigung, die der gewählten Unterrichtsstufe und dem gewählten Unterrichtstyp entspricht. Der Anstellungsvertrag gilt als	Ok

	Unterrichtsberechtigung	
Abs 2	Die Unterrichtsberechtigung endet mit dem Ablauf des Vertrags oder mit ihrem Entzug und zwar unabhängig davon, welche Behörde die Massnahme ausgesprochen hat.	Ok
Art 55	Entzug der Unterrichtsberechtigung	
Abs 1	Die Direktion kann die Unterrichtsberechtigung vorübergehend oder endgültig entziehen, wenn eine Lehrperson folgenschwere Handlungen begangen hat, die mit ihrer Funktion unvereinbar sind oder welche die Sicherheit oder den Ruf der Schule erheblich gefährden können, oder wenn die Lehrperson infolge von Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder schweren psychischen Störungen nicht mehr in der Lage ist, ihre Funktion auszuüben.	Kommentar <i>Schule&Elternhaus</i> geht davon aus, dass Cyberkriminalität als eine folgenschwere Handlung gilt. Wenn nicht, sind Handlungen in diesem Bereich gesondert zu erwähnen.

Kapitel 7: Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarschule (= SL+SL)		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 60	Grundsatz	
Abs 1	In allen Primarschulkreisen und Quartierschulen besteht eine Schulleitung	Ok
Art 61	Funktion	
		Kommentar Die Weiterentwicklung der obligatorischen Schule kann nur gelingen, wenn die Schulleitung vor Ort auch Personalführungsfunktion und die Verantwortung für die Qualität übernehmen kann. Dies ist leider im neuen Gesetz nicht vorgesehen. Es soll eine ähnliche Führungsstruktur, wie dies auch für die OS der Fall ist und eine Anpassung der Funktion des Schulinspektorates vorgenommen werden.
Abs 1	Die Schulleitung setzt sich für den guten Betrieb der Schule ein und ist für alles zuständig, was das Schulleben und die pädagogische Führung, die Organisation und die Verwaltung der Schule, ihre Vertretung und Kommunikation sowie die Personalführung betrifft, sofern die Schulgesetzgebung oder diejenige über das Staatsspersonal diese Befugnisse nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehält	Die Schulleitung setzt sich für den guten Betrieb der Schule ein und ist für alles zuständig, was das Schulleben und die pädagogische Führung, die Organisation und die Verwaltung der Schule, ihre Vertretung und Kommunikation, die Zusammenarbeit mit den Eltern und weiteren Partnern der Schule, gegenüber denen sie die Schule vertreten sowie die Personalführung betrifft, sofern die Schulgesetzgebung oder diejenige über das Staatsspersonal diese Befugnisse nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehält
Abs 2	Sie erfüllt diese Aufgaben unter der Leitung des Schulinspektorates und in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden	Sie erfüllt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Schulinspektorates und in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden

Kapitel 8: Schulinspektorinnen und Schulinspektoren (SI+SI)		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 67	Funktion der PrimarSI und -SI	
Abs 2	Sie beraten die Lehrpersonen, die Schulleitungen und die örtlichen Schulbehörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beraten auch die Eltern.	Ok
Art 68	Funktion der SI+SI der OS	
Abs 2	Sie beraten die Schuldirektionen beim Ausüben ihrer pädagogischen Führungsaufgaben und in der Begleitung der Lehrpersonen. In Zusammenarbeit mit den	Sie beraten die Schuldirektionen beim Ausüben ihrer pädagogischen Führungsaufgaben und in der Begleitung der Lehrpersonen. In Zusammenarbeit mit den

	Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sorgen sie für die Qualität des Unterrichtes und der Erziehung.	Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sorgen sie für die Qualität in der Umsetzung der Ziele der Schule. Sie beraten auch die Eltern.
--	--	---

Kapitel 9: Schuldirektorinnen und Schuldirektoren (SD+SD) und ihre Stellvertretung		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 74	Funktion	
Abs 1	SD+SD sind mit der Leitung ihrer Schule betraut. In ihrer Funktion sind sie verantwortlich für die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung der Schule, für die Qualität des Unterrichtes und der Erziehung, für die Personalführung und die Zusammenarbeit mit den Partnern der Schule, gegenüber denen sie die Schule vertreten.	SD+SD sind mit der Leitung ihrer Schule betraut. In ihrer Funktion sind sie verantwortlich für die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung der Schule, für die Qualität der Umsetzung der Ziele der Schule , die Zusammenarbeit mit den Eltern und weiteren Partnern der Schule, gegenüber denen sie die Schule vertreten sowie für die für die Personalführung, sofern die Schulgesetzgebung oder diejenige über das Staatsspersonal diese Befugnisse nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehält
Abs 2	Sie beraten die Lehrpersonen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beraten zudem auch die Eltern. Zusammen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern tragen sie zur Konfliktlösung zwischen Eltern, Lehrpersonen, S+S bei.	Sie beraten die Lehrpersonen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beraten zudem auch die Eltern. Zusammen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern tragen sie unter Beizug von Schulmediation und/oder Schulsozialarbeit zur Konfliktlösung zwischen Eltern, Lehrpersonen, S+S bei.

Kapitel 10: Örtliche Organisation der Schule		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 82	Aufgaben der Gemeinden	
Abs 1	<u>Allgemeine Aufgaben</u> Die Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind den obligatorischen Unterricht erhält ...	<u>Allgemeine Aufgaben</u> Die Gemeinden sorgen dafür, dass jede S und jeder S eine Schule besuchen kann ...
Art 83	<u>Besondere Aufgaben</u> Die Gemeinden garantieren ein Unterrichtsangebot und sorgen für einen guten Schulbetrieb ... sie bieten eine bearftgerechte, zweckmässige ausserschulische Betreuung der S+S	<u>Besondere Aufgaben</u> Die Gemeinden garantieren ein schulisches Angebot und sorgen für einen guten Schulbetrieb Ok
Art 88	Schulkommission	
Abs 1	Die Schulkommission besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von Gemeinderat für die Dauer der Legislatur ernannt werden.	Kommentar Siehe Anmerkungen von <i>Schule&Elternhaus</i> unter Artikel 36 Abs. 6
Abs 2	Bei ihrer Ernennung zu Beginn der Legislaturperiode muss die SK mehrheitlich aus Eltern mit Kindern im entsprechenden Alter bestehen.	ok
Art 90	bb) Zusammenarbeit und Schlichtung	
Abs 1	Die Schulkommission fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern	ok
Abs 2	Sie sorgt für ein gutes Schulklima und für das Wohlbefinden der an der Schule arbeitenden Personen. Sie schlichtet zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter allfällige Konflikte zwischen Eltern, Lehrpersonen und S oder S. Sie kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen. Bleibt der Konflikt jedoch weiterhin bestehen, so unterbreitet ihn die Schulleitung der Schulkommission.	Sie setzt gute Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb und für die an der Schule arbeitenden Personen. Sie schlichtet zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter allfällige Konflikte zwischen Eltern, Lehrpersonen und S oder S. Sie kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen. Bleibt der Konflikt jedoch weiterhin bestehen, so unterbreitet ihn die Schulleitung der Schulkommission.

		Kommentar: Die Schlichtungsaufgaben soll der Schulmediation und /oder der Schulsozialarbeit übertragen werden.
Art 94	Schulkommission (der interkommunalen PS)	
Abs 3	Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, die Tätigkeit und die Befugnisse der Schulkommission die Artikel 88-91.	Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, die Tätigkeit und die Befugnisse der Schulkommission die Artikel 36 Abs 6 und 88-91.
Art. 98	Schulvorstand (der OS)	
Abs 2	Dem Schulvorstand gehören Eltern von S+S im OS-alter und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde, in der die Schule ihren Sitz hat, an.	Ok
Art 99	Befugnisse	
Abs 1	a)-c) ... d) er fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern und sorgt für ein gutes Schulklima und für das Wohlbefinden der an der Schule arbeitenden Personen.	a)-c) ... d) er fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern. Er setzt gute Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb und für die an der Schule arbeitenden Personen.

Kapitel 11: Finanzierung der Primarschule

Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 105	Gemeinsame Schulkosten	
Abs 1	Die Gemeinden tragen zusammen 65% der gemeinsamen Schulkosten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:	Kommentar: Es leuchtet nicht ein, weshalb die Gemeinde für die Primarschule mit 65% und für die Orientierungsschule mit 30% aufkommt.
	a)-g) ...	f) Schulkosten von S+S bei Sonderfällen gemäss Art. 11 und 12.
Abs 2	Der Staat trägt 35% der gemeinsamen Schulkosten	Kommentar: Es leuchtet nicht ein, weshalb der Staat für die Primarschule mit 35% und für die Orientierungsschule mit 70% aufkommt.

Kapitel 12: Finanzierung der Orientierungsschule

Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 111	Kostenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden	
Abs 1	Die Gemeinden des Schulkreises tragen 30% der folgenden Kosten ihrer Schule:	Kommentar: Es leuchtet nicht ein, weshalb die Gemeinde für die Primarschule mit 65% und für die Orientierungsschule mit 30% aufkommt.
Abs 2	Der Staat trägt 70% dieser Kosten	Kommentar: Es leuchtet nicht ein, weshalb der Staat für die Primarschule mit 35% und für die Orientierungsschule mit 70% aufkommt.
Art 113	Schülertransporte	
Abs 1	Die Gemeinden des Schulkreises tragen die Kosten der Schülertransporte, die im Sinne von Art. 7 für die S+S unentgeltlich sind.	Die Gemeinden des Schulkreises tragen die Kosten der Schülertransporte, die im Sinne von Art. 7 und 12 Abs.2 für die S+S unentgeltlich sind.

Kapitel 13: Private Schulen

Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 116	Bewilligung	
Abs 1	Die Eröffnung einer Privatschule bedarf der Bewilligung der	Ok

	Direktion.	
Abs 2	Die Bewilligung wird gewährt wenn die Gesuchsstellerin oder der Gesuchssteller nachweist, dass: a) Schulleitung und Lehrpersonen ausreichend qualifiziert sind b) die Schule über geeignete Räumlichkeiten verfügt und ausreichende ausgestattet ist c) die erteilte Ausbildung mit jeder der öffentlichen Schulen gleichwertig ist und es erlaubt, die Ziele der in der öffentlichen Schule geltenden Lehrpläne zu erfüllen d) im Unterricht und in der Erziehung die Grundrechte des Menschen beachtet werden	d)) im Unterricht und in der Erziehung die Grundrechte des Menschen und die besonderen Rechte des Kindes beachtet werden
Art 117	Unterrichtssprache	
Abs 1	An Privatschulen muss in einer der Landessprachen unterrichtet werden	
Abs 2	Die Direktion kann jedoch einer Privatschule gestatten, den Unterricht in einer anderen Sprache zu erteilen, wenn die fremdsprachigen S+S, die sie aufnimmt, sich vorübergehend im Kanton aufhalten und ihre Integration daher nicht unbedingt notwendig ist.	Die Direktion kann jedoch einer Privatschule gestatten, den Unterricht in einer anderen Sprache zu erteilen, wenn die fremdsprachigen S+S, die sie aufnimmt, sich vorübergehend im Kanton aufhalten und ihre Integration daher nicht prioritär ist.
Abs 3	In diesem Fall kann die Schule ein internationales Unterrichtsprogramm anbieten, das vom Drittstaat, aus dem es stammt, anerkannt ist	ok
Art 118	Aufsicht	
Abs 1	Die Privatschulen sind der Aufsicht der Direktion unterstellt	Die Direktion übt die Aufsicht über die Privatschulen aus (siehe Art. 123)
Abs 2	Die Direktion kann von der Privatschule die nötigen Auskünfte und Unterlagen verlangen und eine Person, welche die Direktion vertritt beauftragen, die Räumlichkeiten zu besichtigen, dem Unterricht beizuwohnen und die S+S zu beurteilen	Die Direktion verlangt von der Schuldirektion die nötigen Auskünfte und Unterlagen und beauftragt eine Person, welche die Direktion vertritt, die Räumlichkeiten zu besichtigen, dem Unterricht beizuwohnen und die S+S zu beurteilen
Abs 3	Die Direktion ist über jeden Wechsel in der Direktion oder bei den Lehrpersonen und jede Änderung der Räumlichkeiten oder des Unterrichtsprogramms zu informieren	ok
Abs 4	Wird die Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, kann die Direktion die Bewilligung einschränken, mit Auflagen verbinden oder entziehen	ok
Art 119	Finanzierung	
Abs 1	Die Eltern tragen die Schulungskosten ihres Kindes in einer Privatschule	Grundsätzlich tragen die Eltern die Schulungskosten ihres Kindes.
Abs 2	Der Staat leistet keinen Beitrag an die Privatschulen	Grundsätzlich leistet der Staat keinen Beitrag an die Privatschulen
Abs neu		Der Staat und die Gemeinden übernehmen einen Teil der Kosten, wenn die Entwicklung des Kindes, sein weiterer Bildungsverlauf oder seine schulische Situation einen Wechsel in eine Privatschule nötig macht. Der Staatsrat legt die Bedingungen und Ausführungsbestimmungen fest.
Art 120	Gesundheit der S+S	Gesundheit der S+S und Inanspruchnahme der Schuldienste (Titel neu)

Kapitel 14: Unterricht zu Hause

Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
------	-------	--

Art 121	Bewilligung	
Abs 1	Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten oder unterrichten zu lassen	Ok
Abs 2	Der Unterricht zu Hause muss von der Direktion bewilligt werden	Ok
Abs 3	Die Eltern oder die Hauslehrpersonen müssen über die nötigen lehrberuflichen Qualifikationen verfügen	Ok
Abs 4	Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern oder die Hauslehrpersonen in der Lage sind, eine Ausbildung zu erteilen, die derjenigen der öffentlichen Schulen entspricht und es den Kindern ermöglicht, die Ziele der für die öffentlichen Schule geltenden Lehrpläne zu errichten.,,	Ok
Abs 5	Fernunterrichtsangebote werden nicht anerkannt	Ok
Abs 6	Im Unterricht und in der Erziehung werden die Grundrechte des Menschen respektiert	Im Unterricht und in der Erziehung werden die Grundrechte des Menschen und die besonderen Rechte des Kindes respektiert
Abs 7	Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder entzogen werden, wenn eine der Bedingungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt ist.	Ok
Art 122	Unterrichtssprache	
	Artikel 117 ist sinngemäss anwendbar	Siehe Artikel 117
Art 123	Aufsicht	
Abs 1	Die Direktion übt die Aufsicht über den Unterricht zu Hause aus	Ok
Abs 2	Die Direktion kann von den Eltern die nötigen Auskünfte und Unterlagen verlangen und eine Person, welche die Direktion vertritt beauftragen, dem Unterricht beizuwohnen und die S+S zu beurteilen	Die Direktion verlangt von den Eltern die nötigen Auskünfte und Unterlagen und beauftragt eine Person, welche die Direktion vertritt, dem Unterricht beizuwohnen und die S+S zu beurteilen
Abs 3	Die Eltern müssen die Direktion über jede Änderung der Hauslehrperson oder des Unterrichtsprogramms informieren	Die Eltern informieren die Direktion über jede Änderung der Hauslehrperson oder des Unterrichtsprogramms
Art 124	Finanzierung	
	Art 119 ist sinngemäss anwendbar	Art 119, Abs 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar
Art 125	Gesundheit der Kinder und Inanspruchnahme der Schuldienste	Gesundheit der S+S und Inanspruchnahme der Schuldienste
	Art 120 ist sinngemäss anwendbar	ok

Kapitel 15: Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotoriktherapie (Schuldienste)		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 126	Aufgaben der Gemeinden	
Abs 1	Die Gemeinden bieten einen Dienst an, der den S+S durch schulpsychologische Abklärungen, Beratungen und Unterstützungsmassnahmen sowie durch logopädische und psychomotorische Abklärungen und Behandlungen zu Verfügung steht	Die Gemeinden bieten einen Dienst an, der den S+S in den ersten zwei Schuljahren durch entwicklungspsychologische, später durch schulpsychologische Abklärungen , Beratungen und Unterstützungsmassnahmen sowie durch logopädische und psychomotorische Abklärungen und Behandlungen zu Verfügung steht
Abs 2	Dieser Dienst führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrpersonen und dem schulmedizinischen Dienst aus	Ok
Abs 3	Die Gemeinden können in Erfüllung dieser Aufgaben regionalen Zentren übertragen	Ok
Abs 4	Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen	ok
Art 127	Zustimmung der Eltern und Unentgeltlichkeit	
Abs 1	Die Einzelabklärungen, Unterstützungsmassnahmen und Behandlungen bedürfen der Zustimmung durch die Eltern	Ok Kommentar

		Das Gesetz sieht keine Bestimmung vor für den Fall, dass Eltern die Zustimmung verweigern, eine Abklärung resp, Unterstützungsmassnahme aber im Interesse des Kindes wichtig und notwendig wäre.
Abs 2	Die Inanspruchnahme der Schuldienste ist unentgeltlich, sofern das Schulinspektorat oder an der OS die Schuldirektion die schulpsychologische, logopädische oder psychomotorische Behandlung genehmigt hat	ok
Art 128	Finanzierung	
Abs 1	Die Gemeinden tragen die Kosten der Schuldienste, vorbehaltliche allfälliger Leistungen von Dritten	Ok
Abs 2	Der Staat gewährt den gemeinden einen Beitrag von 45% an ihren Kosten für die ordentliche Erfüllung der im gesetz festgelegten Aufgaben, nach Anzug allfälliger Leistungen von Dritten. Die Direktion setzt jedes Kalenderjahr den Beitrag der Subventionen an die Gemeinden fest	Kommentar: Es leuchtet nicht ein, weshalb die Gemeinde für die Primarschule mit 65% und für die Orientierungsschule mit 30% aufkommt und weshalb für die Schuldienste andere 5-Zahlen gelten, umso mehr, als die Direktion die Tätigkeiten der Gemeinden in diesem Bereich beaufsichtigt und koordiniert.
Art 129	Aufsicht und Koordination	
	Die Direktion beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinden im Bereich der Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotoriktherapie	Die Direktion beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinden im Bereich der Schuldienste

Kapitel 16: Rechtsmittel		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 130	Entscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung	
Abs 1	Entscheide von Lehrpersonen und der Schulleitung, welche die Stellung einer S oder eines S beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen vermögen, können von den Eltern innert zehn Tagen angefochten werden	Entscheide von Lehrpersonen und der Schulleitung, welche die schulische Situation einer S oder eines S beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen vermögen, können von den Eltern innert zehn Tagen angefochten werden. Jene können bei Bedarf unentgeltlich eine interkulturelle Übersetzerin, einen interkulturellen Übersetzer beantragen.
Abs 2	Die Einsprache gegen Entscheide der Lehrpersonen oder der Schulleitung ist an das Schulinspektorat zu richten; Entscheide von Lehrpersonen an OS können mit einer Einsprache an die Schuldirektion angefochten werden.	ok
Abs 3	Das Schulinspektorat oder die Schuldirektion entscheidet möglichst rasch über die Einsprache	Das Schulinspektorat oder die Schuldirektion entscheidet innert zwanzig Tagen über die Einsprache
Abs 4	Der Staatsrat regelt das Einspracheverfahren	Ok
Art 131	Entscheide des Schulinspektorates und der Schuldirektion	
Abs 1	Entscheide einer Schulinspektorin bzw. eines Schulinspektors oder einer Schuldirektorin bzw. eines Schuldirektors, welche die Stellung einer S oder eines S beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen vermögen, können von den Eltern innert zehn Tagen bei der Direktion angefochten werden	Entscheide des Schulinspektorates oder der Schuldirektion , welche die schulische Situation einer S oder eines S beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen vermögen, können von den Eltern innert zehn Tagen bei der Direktion angefochten werden. Jene können bei Bedarf unentgeltlich eine interkulturelle Übersetzerin, einen interkulturellen Übersetzer beantragen.
Abs neu		Die Direktion entscheidet innert zwanzig Tagen über die Einsprache
Art 132	Rechtsmittelbelehrung	
	In jedem schriftlichen Entscheid einer Lehrperson, einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters, einer Schuldirektorin	In jedem schriftlichen Entscheid einer Lehrperson, einer Schulleitung , einer Schuldirektion , der die schulische

	bzw. eines Schuldirektors, der die Stellung einer S oder eines S beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, sind die Rechtsmittel und die Einsprache- oder Beschwerdefrist sowie die zuständige Behörde anzugeben.	Situation einer S oder eines S beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, sind die Rechtsmittel und die Einsprache- oder Beschwerdefrist sowie die zuständige Behörde anzugeben.
Art 137	Aufsichtsbeschwerde der Eltern	
Abs 1	Sind die Rechtsmittel der Einsprache oder der Beschwerde nicht gegeben, so können die Eltern Aufsichtsbeschwerde einreichen gegen Handlungen oder Unterlassungen einer Lehrperson, der Schulleitung, des Schuinspektorates oder der Schuldirektion, die sie oder ihre Kinder persönlich und schwerwiegend treffen und die gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder gegen Reglemente verstossen.	Ok
Abs neu		Die S bzw. der S wird angehört
Abs 2	Die Beschwerdeinstanz beurteilt, ob die Aufsichtsbeschwerde begründet ist, und teilt dies der beschwerdeführenden Partei mit	Ok
Abs 3	Wird eine Aufsichtsbeschwerde leichtfertig oder missbräuchlich erhoben, können die Verfahrenskosten der beschwerdeführenden Partei auferlegt werden	
Abs 4	Die beschwerdeführende Partei kann gegen den Entscheid, er die Aufsichtsbeschwerde als unzulässig erklärt oder abweist oder ihr Verfahrenskosten auferlegt, innert zehn Tagen Beschwerde erheben.	

Kapitel 17: Kantonale Behörden		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 140	Direktion	
Abs 3	Sie sorgt dafür, dass die Gemeinden die ihnen von der Schulgesetzgebung übertragenen Aufgaben erfüllen	ok
Abs neu		Sie sorgt für die Zusammenarbeit von Eltern und Schule

Kapitel 18: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art.	Titel	Stellungnahme von <i>Schule&Elternhaus</i>
Art 145	Kindergarten	
Abs 1	Ab dem Schuljahr 2013/14 müssen alle Primarschulkreise zwei Jahre Kindergarten anbieten	Ok
Abs neu		Ab dem Schuljahr 2013/14 müssen alle Gemeinden eine bedarfsgerechte, zweckmässige Betreuung der S+S anbieten. Dieses Angebot ist in einer gesonderten Gesetzgebung geregelt.
Art 146	Primarschule	
		Ab dem Schuljahr 2013/14 müssen alle Gemeinden eine bedarfsgerechte, zweckmässige Betreuung der S+S anbieten. Dieses Angebot ist in einer gesonderten Gesetzgebung geregelt.

abw 11/12